

SBK.2025.51
(StA.2023.2180)
Art. 237

Entscheid vom 13. August 2025

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Massari Oberrichterin Schär Gerichtsschreiber Burkhard
Beschwerde- führer	A. _____, [...] vertreten durch Rechtsanwalt Hannes Streif, [...]
Beschwerde- gegnerin	Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten, Kloster-Südflügel, Seetalstrasse 8, 5630 Muri AG
Beschuldigter	B. _____, [...] verteidigt durch Rechtsanwalt Hansjörg Geissmann, [...]
Anfechtungs- gegenstand	Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 7. Februar 2025 in der Strafsache gegen B._____

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.

Der Beschwerdeführer stellte mit Eingabe vom 8. Mai 2023 bei der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten einen Strafantrag u.a. gegen den Beschuldigten wegen mehrfacher Sachbeschädigung, begangen am 28. Februar 2023 an einer angeblich auf der Grenze zu seinem Grundstück stehenden Thuja-Hecke, an der er Miteigentum habe. Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten eröffnete deswegen am 28. Juni 2023 eine Strafuntersuchung u.a. gegen den Beschuldigten wegen Sachbeschädigung.

2.

Am 7. Februar 2025 verfügte die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten die Einstellung der Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten. Die Einstellungsverfügung wurde am 10. Februar 2025 von der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau genehmigt und am 13. Februar 2025 dem Beschwerdeführer zugestellt.

3.

3.1.

Mit Beschwerde vom 24. Februar 2025 stellte der Beschwerdeführer folgende Anträge:

" 1.

Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 7. Februar 2025 im Verfahren STA4 ST.2023.2180 sei aufzuheben und die Beschwerdegegnerin sei anzuweisen, nach Abnahme der erforderlichen Beweise bzw. nach Durchführung einer Untersuchung einen Strafbefehl zu erlassen oder Anklage beim zuständigen Gericht zu erheben.

2.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens seien auf die Staatskasse zu nehmen.

3.

Dem Beschwerdeführer sei eine Parteientschädigung (inkl. Mehrwertsteuer) zuzusprechen."

3.2.

Am 17. März 2025 leistete der Beschwerdeführer die von der Verfahrensleiterin der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts mit Verfügung vom 10. März 2025 für allfällige Kosten einverlangte Sicherheit von Fr. 1'000.00.

3.3.

Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten beantragte mit Beschwerdeantwort vom 21. März 2025 die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolgen.

3.4.

Der Beschuldigte stellte mit Beschwerdeantwort vom 10. April 2025 folgende Anträge:

- " 1.
Die Beschwerde sei abzuweisen.
- 2.
Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschwerdeführers.
- 3.
Dem Beschuldigten sei eine Parteientschädigung samt MwSt. nach Einreichung einer Kostennote auszurichten."

3.5.

Der Beschwerdeführer hielt mit Stellungnahme vom 1. Mai 2025 an seinen Beschwerdeanträgen fest.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

Der Beschwerdeführer ist gestützt auf seine zumindest von einer gewissen Wahrscheinlichkeit getragene Behauptung, Miteigentümer der vom Beschuldigten beschädigten Thuja-Hecke zu sein, als verletzte Person i.S.v. Art. 30 Abs. 1 StGB der von ihm geltend gemachten Sachbeschädigung zu betrachten (vgl. BGE 147 IV 188 E. 1.4, wonach sog. doppelrelevante Tatsachen, welche sowohl für die Zulässigkeit als auch die Begründetheit einer Beschwerde von Bedeutung sind, grundsätzlich im Rahmen der Begründetheit zu prüfen sind, wohingegen es für die Zulässigkeit ausreicht, wenn sie schlüssig behauptet werden). Er gilt damit als geschädigte Person i.S.v. Art. 115 Abs. 2 StPO und konstituierte sich mit seinem gültigen Strafantrag vom 8. Mai 2025, in dem er sich einzig als Strafkläger bezeichnete, gestützt auf Art. 118 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 StPO als Strafkläger und damit Partei i.S.v. Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO. Gestützt auf Art. 322 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO ist er deshalb berechtigt, die Einstellungsverfügung vom 7. Februar 2025 mit Beschwerde anzufechten. Auf seine gültig erhobene Beschwerde ist einzutreten.

2.

2.1.

Der Beschwerdeführer begründete seinen Strafantrag vom 8. Mai 2023 damit, dass die beschädigte Thuja-Hecke "auf der Grenze" zwischen seinem Grundstück und demjenigen des Beschuldigten und dessen Ehefrau stehe. Weil sie der Abgrenzung der beiden Grundstücke diene, gelte er gestützt auf Art. 670 ZGB als deren Miteigentümer (Rz. 9 ff.). Der Beschuldigte habe am 28. Februar 2025 einzelne Pflanzen der Thuja-Hecke ohne sein

Einverständnis entfernt und diese damit i.S.v. Art. 144 Abs. 1 StGB beschädigt (Rz. 14 f.). Weil der Beschuldigte die Thuja-Hecke im Wissen um sein Miteigentum ohne sein Einverständnis beschädigt habe, habe er mit Vorsatz gehandelt (Rz. 16 f.).

2.2.

Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten verwies mit Einstellungsverfügung (in Ziff. 2.3) auf Aussagen des Beschuldigten und dessen Ehefrau, wonach die fragliche Thuja-Hecke ihnen gehöre und deren Entfernung und Ersatz mit dem Beschwerdeführer und dessen Ehefrau abgesprochen gewesen sei. Weitere Beweise zu den unterschiedlichen Standpunkten gebe es keine. Die vom Beschwerdeführer eingereichten "geometrischen Ausmessungen" datierten vom 9. März 2023 und seien erst nach der erfolgten Teilentfernung der Thuja-Hecke in Auftrag gegeben worden. Dass der Beschuldigte im Nachgang an die teilweise Entfernung der Thuja-Hecke vom Beschwerdeführer einen Nachweis für das behauptete Miteigentum gefordert habe, spreche für seine Behauptung, sich als Alleineigentümer der Thuja-Hecke betrachtet zu haben.

Ob die Thuja-Hecke im Miteigentum stehe oder nicht, sei zivilrechtlich zu klären und könne offengelassen werden. Im Falle von Miteigentum sei in Ermangelung weiterer Beweise davon auszugehen, dass dem Beschuldigten im Tatzeitpunkt das Wissen um die "Fremdheit der Sache" gefehlt habe und er in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt gehandelt habe. Die Tat sei nach dieser irrigen Vorstellung zu beurteilen. Ob der Beschuldigte diesen Sachverhaltsirrtum "bei pflichtgemässers Vorsicht" hätte vermeiden können, sei nicht relevant, weil eine fahrlässige Sachbeschädigung nicht strafbar sei.

Selbst wenn man nicht von einem "Irrtum über die Fremdheit der Sache" ausgehe, sei die Strafuntersuchung einzustellen, weil der Beschuldigte von einem Einverständnis des Beschwerdeführers bezüglich der Entfernung der Thuja-Hecke ausgegangen sei.

2.3.

Der Beschwerdeführer hielt mit Beschwerde mit entsprechender Begründung daran fest, dass er als Miteigentümer der beschädigten Thuja-Hecke zu betrachten sei und dass der Beschuldigte hinsichtlich des Miteigentums bzw. der Fremdheit der Thuja-Hecke keinem Sachverhaltsirrtum habe unterliegen können (Rz. 9 – 28). Der Beschuldigte habe sich anlässlich seiner delegierten Einvernahme vom 24. August 2023 hinsichtlich seines Fehlverhaltens einsichtig gezeigt. Daraus sei zu schliessen, dass er sich der Rechtmässigkeit seines Verhaltens zumindest nicht vollkommen sicher gewesen sei, sondern eine Eigentumsverletzung vielmehr in Kauf genommen habe. Er und seine Ehefrau hätten bestritten, dem Beschuldigten eine Einwilligung für die Entfernung der Thuja-Hecke erteilt zu haben. Beweise für

eine Einwilligung lägen keine vor. Sich für die Annahme eines Rechtfertigungsgrundes allein auf die Aussagen des Beschuldigten zu stützen, erscheine willkürlich (Rz. 29 ff.).

2.4.

Der Beschuldigte führte mit Beschwerdeantwort mit entsprechender Begründung u.a. (in Ziff. II/4) aus, dass er "in Guten und Treuen" davon ausgegangen sei, dass die Thuja-Hecke auf seinem Grundstück stehe. Zwecks "Vermeidens einer gegenseitigen Störung" seien "die Beteiligten" übereingekommen, dass jede Seite die ihr zugewandte Seite der Thuja-Hecke schneide und unterhalte. Dem Beschwerdeführer sei es unbenommen gewesen, die Thuja-Hecke in Wahrnehmung seines Kapprechts auf seiner Seite auf die ihm gutscheinende Linie zurückzuschneiden. Dies sei während Jahren im besten Einvernehmen beider Parteien geschehen.

Ihm (dem Beschuldigten) sei stets klar gewesen, dass er für einen allfälligen Ersatz auf eigene Kosten zu sorgen habe. Lediglich im Sinne des gegenseitigen Einvernehmens habe er in Bezug auf die Thuja-Hecke das Gespräch mit dem Beschwerdeführer und dessen Ehefrau gesucht. Letztere habe bei ihrer delegierten Einvernahme vom 25. Oktober 2023 nicht ausgeschlossen, dass sie sich einmal dahingehend geäußert habe, dass eine Erneuerung der Thuja-Hecke machbar sei. Ihre weitere Aussage, dass sie und der Beschwerdeführer sowieso nichts an eine Erneuerung zahlten, sondern er (der Beschuldigte) es selber bezahlen müsse, wenn er etwas machen wolle, zeige, dass auch die Ehefrau des Beschwerdeführers davon ausgegangen sei, dass die Thuja-Hecke ihm gehöre.

Es sei zudem gar nicht um die Entfernung der Thuja-Hecke an sich gegangen, sondern um die Bezahlung eines Ersatzes. Die Ehefrau des Beschwerdeführers habe sich nicht auf den Standpunkt gestellt, dass die Thuja-Hecke gemeinsamer Besitz sei. Sie habe auch nie ausgesagt, dass ihm (dem Beschuldigten) verboten worden sei, die bestehende Thuja-Hecke zu entfernen und durch eine neue zu ersetzen. Einzige Diskussionspunkte seien die Bezahlung des Ersatzes gewesen sowie die Bedingung, dass der Ersatz auf seinem Grundstück zu erstellen sei. Auch der Beschwerdeführer selbst habe am 25. Oktober 2023 ausgesagt, dass es ihn nicht gestört hätte, wenn er (der Beschuldigte) auf seiner Seite Betonelemente errichtet und dazwischen grüne Pflanzen gepflanzt hätte. Er habe daher "in Guten und Treuen" davon ausgehen dürfen, dass der Beschwerdeführer mit einem Ersatz der Thuja-Hecke einverstanden gewesen sei. Bis zur Intervention der Tochter des Beschwerdeführers habe er vom Beschwerdeführer oder dessen Ehefrau nie gehört, dass er die Thuja-Hecke nicht auf seinem Grundstück auf eigene Kosten ersetzen dürfe. Dies sei seine Absicht gewesen. Er habe keinen Vorsatz oder Eventualvorsatz auf Beschädigung einer fremden Sache gehabt. Wenn dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau die Thuja-Hecke so wichtig gewesen wäre wie nunmehr

geltend gemacht, wäre ein klarer Widerspruch mit Sicherheit nicht erst während den Entfernungsarbeiten erfolgt.

2.5.

Der Beschwerdeführer führte mit Stellungnahme vom 1. Mai 2025 nochmals mit entsprechender Begründung aus, warum davon auszugehen sei, dass der Beschuldigte Pflanzen entfernt habe, an denen er nicht allein berechtigt gewesen sei (Rz. 4 – 10). Der Beschuldigte habe aufgrund seines Wissens um die Grenzsteine zumindest eventualvorsätzlich gehandelt (Rz. 14). Allfällige Äusserungen von ihm oder seiner Ehefrau hinsichtlich Alternativen zu der Thuja-Hecke seien unerheblich. Das blosses Spekulieren über solche Alternativen habe kein Einverständnis für das "weitere Vorgehen" hinsichtlich der Thuja-Hecke begründet. Ein solches Einverständnis wäre zwingend einzuholen gewesen (Rz. 15).

3.

3.1.

Die Staatsanwaltschaft verfügt gestützt auf Art. 319 Abs. 1 StPO die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a), kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b), Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (lit. c), Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind (lit. d) oder nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann (lit. e).

3.2.

Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird (wegen Sachbeschädigung) auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 144 Abs. 1 StGB). Subjektiv erfordert die Sachbeschädigung Vorsatz, wobei Eventualvorsatz genügt. Fahrlässige Sachbeschädigung ist hingegen straflos (PHILIPPE WEISSENBERGER, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 4. Aufl. 2019, N. 81 f. zu Art. 144 StGB).

Der Straftatbestand der Sachbeschädigung schützt u.a. die Befugnis des Eigentümers, frei über die Sache und ihren Zustand zu verfügen. Dabei wird man ein schützenswertes Interesse irgendwelcher Art (Gebrauchs-, Beweis- oder Affektionsinteresse, ästhetisches Interesse usw.) fordern müssen. Ein solches Interesse fehlt bspw. bei einem unmittelbar vor dem Abbruch stehenden Haus, bei einem ausgedienten, vor der Verschrottung stehenden Motorfahrzeug oder bei abgestorbenen Pflanzen. Eine Sachbeschädigung entfällt somit, wenn keinerlei vernünftiges Interesse des Eigentümers an der Beibehaltung des vorherigen Zustandes ersichtlich ist, so dass sein Beharren auf dem Sosein seiner Sache als reine "Marotte" oder Schikane erscheint. Dabei ist darauf abzustellen, ob ein "vernünftiger

Eigentümer" die Einwirkung als Nachteil ansehen würde (PHILIPPE WEISSENBERGER, a.a.O., N. 7 zu Art. 144 StGB).

Miteigentum an einer Sache gewährt kein ausschliessliches Eigentumsrecht, weshalb eine im Miteigentum stehende Sache als fremd i.S.v. Art. 144 Abs. 1 StGB gilt (PHILIPPE WEISSENBERGER, a.a.O., N. 11 zu Art. 144 StGB).

Bei Sachbeschädigungen kann der Täter über die Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes, wie zum Beispiel der vermeintlichen Einwilligung des Verletzten, irren (PHILIPPE WEISSENBERGER, a.a.O., N. 83 zu Art. 144 StGB). Dies begründet einen Sachverhaltsirrtum i.S.v. Art. 13 StGB (vgl. MARCEL ALEXANDER NIGGLI/STEFAN MAEDER, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl. 2019, N. 12 zu Art. 13 StGB), der als "Vorsatzmangel" (vgl. BGE 134 II 33 E. 5.3) eine Bestrafung wegen Sachbeschädigung ausschliesst.

4.

4.1.

Für dieses Beschwerdeverfahren ist in Beachtung der Strafantragsbeilagen (insbesondere Strafantragsbeilage 5) zumindest "in dubio pro duriore" von einer i.S.v. Art. 670 ZGB auf der Grundstücksgrenze stehenden Thuja-Hecke im Miteigentum auch des Beschwerdeführers auszugehen. Hieran ändert nichts, dass sich die Stämme einzelner Thuja-Pflanzen (auf Bodenhöhe) womöglich ganz auf dem Grundstück des Beschuldigten befinden oder befanden. Dementsprechend ist für dieses Beschwerdeverfahren auch davon auszugehen, dass weder der Beschuldigte noch der Beschwerdeführer bezüglich der Thuja-Hecke ein eigenständiges Kapprecht auf jeweils ihrer Seite hatten (LUKAS ROOS, Pflanzen im Nachbarrecht, Diss. Zürich 2002, S. 136), sondern, dass ihnen die Pflege der Thuja-Hecke als Ganzes gemeinsam oblag. Ganz in diesem Sinne scheint denn auch ein jahrelanges Einvernehmen darüber bestanden zu haben, dass jeder auf seiner Seite die Thuja-Hecke unter Schnitt zu halten habe, woran nichts ändert, dass der Beschuldigte die Auffassung vertritt, den Beschwerdeführer hierzu einseitig ermächtigt zu haben (vgl. delegierte Einvernahme des Beschuldigten vom 24. August 2023, zu Frage 16; delegierte Einvernahme des Beschwerdeführers vom 25. Oktober 2023, zu Frage 12).

4.2.

Zu beachten ist weiter, dass radikale Rückschnitte "ins Holz" bei Thujas bekanntermassen einen Neuaustrieb in aller Regel verunmöglichen, weshalb es gerade bei einer Thuja-Hecke zur Vermeidung von nur schwer oder gar nicht reparablen Formschäden wichtig ist, diese regelmässig zurückzuschneiden. Offenbar wurde die Thuja-Hecke aber nur auf Seiten des Beschwerdeführers stets regelmässig zurückgeschnitten (delegierte Einvernahme des Beschwerdeführers vom 25. Oktober 2023, zu Frage 12,

wonach die Thuja-Hecke auf seiner Seite immer gepflegt und geschnitten, auf der anderen Seite aber vermutlich nicht alle Jahre geschnitten worden sei). Dies lässt die sinngemässen (und vom Beschwerdeführer auch nicht bestrittenen) Aussagen des Beschuldigten (delegierte Einvernahme vom 24. August 2023, zu Frage 22) und dessen Ehefrau (delegierte Einvernahme vom 24. August 2023, zu Frage 16), dass die Thuja-Hecke zumindest auf ihrer Seite irreparabel unansehnlich und in diesem Sinne beschädigt gewesen sei, ohne Weiteres glaubhaft erscheinen.

Der Beschwerdeführer durfte als vernünftiger Miteigentümer der Thuja-Hecke nicht einfach die Augen vor dieser Beschädigung verschliessen, weil sie von seiner Seite her womöglich nicht zu erkennen war oder weil er sich (zu Recht oder nicht) als für die Verursachung der Beschädigung nicht verantwortlich betrachtete. Vielmehr hatte er als vernünftiger Miteigentümer abzuwägen, ob wegen der Beschädigung eine Erneuerung der Thuja-Hecke oder eine Ersatzlösung geboten war. Mangels entsprechender Hinweise in den Akten lässt sich allerdings nicht feststellen, dass die Beschädigung der Thuja-Hecke bereits ein Ausmass erreichte, dass der Beschwerdeführer vernünftigerweise kein Erhaltungsinteresse mehr daran haben konnte. Nichtsdestotrotz ist diese Beschädigung vorliegend von Belang, weil sie den Ausführungen des Beschuldigten eine besondere Glaubhaftigkeit verleiht, wonach der Beschwerdeführer grundsätzlich mit einer Ersatzlösung anstelle der eben (erheblich) beschädigten Thuja-Hecke einverstanden gewesen sei, wenngleich hinsichtlich der Platzierung, Gestaltung und Finanzierung der Ersatzlösung noch offene Fragen bestanden hätten.

4.3.

Der Beschwerdeführer gab am 25. Oktober 2023 zu Protokoll, dass er von seiner Ehefrau erfahren habe, dass sie vom Beschuldigten daraufhin angesprochen worden sei, was sie als Ersatz haben möchten, wenn die Thuja-Hecke entfernt werde. Es hätte sie (den Beschwerdeführer und seine Ehefrau) nicht gestört, wenn der Beschuldigte auf seiner Seite die von ihm erwähnten Betonelemente aufgestellt und dazwischen grüne Pflanzen gepflanzt hätte (zu Fragen 17 f.). Wenn der Beschuldigte "einen Hag" mache, müsse er (der Beschwerdeführer) als Entschädigung für die entfernten Thujas "nichts haben" (zu Frage 19). Die Frage, ob er in Aussicht gestellt habe, sein Einverständnis zur Entfernung der Thuja-Hecke davon abhängig zu machen, dass ein Ersatz realisiert werde, beantwortete der Beschwerdeführer dahingehend, dass er nichts dagegen habe, wenn der Beschuldigte auf seiner Seite wieder "etwas" aufstelle. Wenn der Beschuldigte auf seiner Seite ein Projekt realisiere, welches im üblichen Rahmen sei und von der Bauverwaltung genehmigt werde, habe er nichts gegen die Entfernung der Thuja-Hecke (zu Frage 22; ähnlich zu Frage 23).

Die Ehefrau des Beschwerdeführers gab am 25. Oktober 2023 zu Protokoll, vom Beschuldigten nie wegen der Entfernung der Thuja-Hecke angefragt worden zu sein (zu Frage 14), schloss anlässlich der gleichen Einvernahme aber nicht aus, "mal" geäußert zu haben, dass eine "Erneuerung der Hecke" machbar wäre (zu Frage 15). Weiter gab sie zu Protokoll, dass der Beschuldigte sie im Garten darauf angesprochen habe, dass er einen neuen Hag machen wolle, woraufhin sie ihm den Grenzstein auf ihrer Seite gezeigt und ihn darauf hingewiesen habe, dass er eine neue Hecke auf seinem Grundstück machen müsse. Der Beschuldigte habe sie auch gefragt, ob sie sich finanziell daran beteiligten. Sie habe ihm mitgeteilt, dies mit dem Beschwerdeführer besprechen zu müssen. Sie hätten sich hierzu in der Folge aber nicht mehr geäußert (zu Fragen 17 ff.). Die Frage 22, ob sie dem Beschwerdeführer zu verstehen gegeben habe, dass er die Thuja-Hecke entfernen dürfe, beantwortete sie wie folgt:

" Nein, das habe ich nie gesagt. Er hat mich auch nie gefragt."

4.4.

Die in E. 4.3 wiedergegebenen Aussagen legen nahe, dass der Beschwerdeführer und seine Ehefrau mit einer vom Beschuldigten auf eigenem Grundstück auf eigene Kosten realisierten Ersatzlösung und damit implizit mit einer Entfernung der (wie in E. 4.2 dargelegt) wohl erheblich beschädigten Thuja-Hecke grundsätzlich einverstanden waren. Mit anderen Worten hatten sie kein genuines Interesse an der beschädigten Thuja-Hecke als solcher, sondern waren sie offenbar bereit, diese im Tausch gegen eine ihnen genehme Ersatzlösung aufzugeben. Besagte Aussagen der Ehefrau des Beschwerdeführers legen zudem nahe, dass sie anlässlich ihres Gesprächs mit dem Beschuldigten die grundsätzlich gegebene Bereitschaft von ihr und dem Beschwerdeführer für eine Ersatzlösung auch zum Ausdruck brachte.

Zwar ist auch davon auszugehen, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers dem Beschuldigten anlässlich des besagten Gesprächs noch keine endgültige Zusage zu einer konkreten Ersatzlösung gab und dass sie dem Beschuldigten einstweilen, d.h. bis zum Vorliegen einer solchen Zusage, auch noch nicht (im Namen des Beschwerdeführers) erlauben wollte, die beschädigte Thuja-Hecke bereits zu entfernen. Auch kann es nicht als erstellt gelten, dass sie den Beschuldigten ausdrücklich ermächtigt hätte, die Thuja-Hecke sofort zu entfernen. Eine unmissverständliche Erklärung der Ehefrau des Beschwerdeführers gegenüber dem Beschuldigten, dass der Status quo bis zu einer vollumfänglichen Einigung über eine Ersatzlösung aufrecht zu erhalten sei, lässt sich den Akten (bzw. den Aussagen des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau) aber auch nicht entnehmen.

Somit lässt sich der feststellbare Gehalt des besagten Gesprächs zwischen Beschuldigtem und Ehefrau des Beschwerdeführers so zusammenfassen,

dass diese jenem ihr grundsätzliches Einverständnis zu einer Ersatzlösung signalisierte und ihm hinsichtlich noch offener Fragen einer solchen Ersatzlösung (Platzierung, Ausgestaltung und Finanzierung) eine Rückmeldung in Aussicht stellte, die aber in der Folge unterblieb. Dass der Beschuldigte gestützt auf diesen Gesprächsverlauf davon ausgehen musste, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers (bzw. der Beschwerdeführer selbst) den Status quo einstweilen noch aufrechterhalten wollte, lässt sich aber (wie sogleich zu zeigen ist) nicht feststellen.

4.5.

Folgt man den Ausführungen des Beschuldigten vom 24. August 2023 (zu Frage 16), verstand er die Ehefrau des Beschwerdeführers so, dass bezüglich der Entfernung der beschädigten Thuja-Hecke als erster Schritt für eine Neugestaltung Einigkeit bestand, wenngleich die Platzierung, Ausgestaltung und Finanzierung der in einem zweiten Schritt zu realisierenden Ersatzlösung noch zu besprechen war. Ein solches Verständnis des Gesprächsinhalts durch den Beschuldigten erscheint unter den konkreten Umständen nicht abwegig. Warum der Beschuldigte das besagte Gespräch nicht in diesem Sinne hätte verstehen dürfen, ist nicht ansatzweise einsichtig. Auch gibt es keine Hinweise, dass der Beschuldigte das besagte Gespräch nicht in diesem Sinne verstand, zumal er sich entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers anlässlich seiner delegierten Einvernahme vom 24. August 2023 auch nicht hinsichtlich eines eigenen Fehlverhaltens einsichtig zeigte. Insofern wirken seine Aussagen, wie er das Gespräch mit der Ehefrau des Beschwerdeführers verstanden habe, derart glaubhaft und überzeugend, dass ohne Weiteres ausgeschlossen werden kann, dass ein damit befasstes Sachgericht nicht zumindest "in dubio pro reo" darauf abstellten müsste, zumal auch ohne Weiteres auszuschliessen ist, dass sich diesbezüglich die Beweislage noch zu Gunsten des Beschwerdeführers ändern könnte. Dass sich der Beschuldigte bei diesem Verständnis des Gesprächsinhalts bereits vor Klärung der übrigen Fragen (Platzierung, Ausgestaltung und Finanzierung der Ersatzlösung) als berechtigt erachtete, die Thuja-Hecke zu entfernen, mag eventuell zivilrechtlich fragwürdig sein. Mit Blick darauf, dass der Beschwerdeführer und seine Ehefrau dem Beschuldigten signalisierten, mit einer (im Detail noch zu klärenden) Ersatzlösung einverstanden zu sein (vgl. E. 4.4), kann dem Beschuldigten aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht nachgewiesen werden, mit der Entfernung der Thujas einen Vorsatz oder Eventualvorsatz gehabt zu haben, Eigentumsrechte des Beschwerdeführers in strafrechtlich relevanter Weise zu missachten. Damit kann er den Tatbestand der Sachbeschädigung (wie von der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten mit Einstellungsverfügung zumindest eventualiter geltend gemacht) mangels Vorsatzes nicht erfüllt haben. Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen.

5.

5.1.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

5.2.

5.2.1.

Dem Beschuldigten ist eine angemessene Entschädigung für den Verteidigungsaufwand im Beschwerdeverfahren zuzusprechen (Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 StPO).

5.2.2.

Der Verteidiger des Beschuldigten reichte entgegen seiner Ankündigung mit Beschwerdeantwort keine bei der Entschädigungsbemessung mitzuberücksichtigende Kostennote ein, was ihm nach (am 13. Mai 2025 erfolgter) Zustellung der Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 1. Mai 2025, die er unerwidert liess, ohne Weiteres möglich gewesen wäre.

Der vom Beschuldigten erst im Beschwerdeverfahren mandatierte Verteidiger hatte sich im Rahmen seiner 6-seitigen Beschwerdeantwort mit einer 10-seitigen Beschwerde gegen eine 6-seitige Einstellungsverfügung auseinanderzusetzen. Zudem hatte er sich mit den (nicht sehr umfangreichen, aber immerhin vier Einvernahmen beinhaltenden) Akten vertraut zu machen, sich mit dem Beschuldigten zu besprechen und die Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 1. Mai 2025 mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen. In Anbetracht dessen erscheint ein zeitlicher Aufwand von 8 Stunden angemessen, der mit dem Regelstundenansatz von Fr. 240.00 (§ 9 Abs. 2^{bis} Satz 1 AnwT) zu entschädigen ist. In zusätzlicher Berücksichtigung einer Auslagenpauschale (§ 9 Abs. 2^{bis} Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 AnwT) von praxisgemäss 3 % des eigentlichen Honorars sowie der Mehrwertsteuer (§ 9 Abs. 2^{bis} Satz 2 AnwT) von 8.1 % beläuft sich die Höhe der Entschädigung auf insgesamt Fr. 2'137.80.

5.2.3.

Weil die nur vom Beschwerdeführer mit Beschwerde angefochtene Einstellungsverfügung einzig ein Antragsdelikt (Sachbeschädigung i.S.v. Art. 144 Abs. 1 StGB) zum Gegenstand hatte, geht diese Entschädigung zu Lasten des im Beschwerdeverfahren unterliegenden Beschwerdeführers (BGE 147 IV 47 Regeste). Diesem selbst steht keine Entschädigung zu.

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 und den Auslagen von Fr. 88.00, zusammen Fr. 1'088.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt und im Umfang von Fr. 1'000.00 mit der geleisteten Kostensicherheit verrechnet. Der Beschwerdeführer hat der Obergerichtskasse noch Fr. 88.00 zu bezahlen.

3.

Der Beschwerdeführer hat dem Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Hansjörg Geissmann, als Entschädigung für dieses Beschwerdeverfahren Fr. 2'137.80 (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Zustellung an:
[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 13. August 2025

Obergericht des Kantons Aargau

Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Richli

Burkhard